



vorab per Telefax:

[REDACTED]

Landgericht

[REDACTED]

In dem Ermittlungsverfahren

./.
- [REDACTED] -

Kurfürstendamm 92
10709 Berlin

Telefon: (030) 329 00 4-0
Telefax: (030) 329 00 4-56

E-Mail: Anwalt@DrSchmitz.de
Website: DrSchmitz.de
Weblog: DrSchmitz.info

Berlin, 27.05.2016 j/ih

Bitte stets angeben:

[REDACTED]

erheben wir, um die Voraussetzung der Rechtsweger-schöpfung gemäß § 90 Abs. 2 BVerfGG zu erfüllen, die Gehörsrüge des § 33a StPO.

Wir rügen die Verletzung des Artikel 103 Abs. 1 GG. Der Beschluss der Kammer vom 09.05.2016 verletzt den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör.

Die Rüge ist zulässig, insbesondere steht dem Beschwerdeführer gegen den Beschluss keine Beschwerde und kein anderer Rechtsbehelf zu, er ist weiterhin durch die rechtswidrige Durchsuchung seiner Wohnräume be-schwert.



Die Kammer hat mit der Entscheidung vom 09.05.2016 die Beschwerde des Beschuldigten gegen den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichtes vom 19.01.2016 als unbegründet verworfen, da ein Anfangsverdacht vorgelegen habe.

Dieser Anfangsverdacht gründe sich auf der Tatsache, dass der Beschwerdeführer ein für Schusswaffen bestimmtes Nachtsichtgerät aus den USA importiert habe, dass sich nach den durchgeführten Ermittlungen der Beamten des Zollfahndungsamtes Stuttgart aufgrund seiner Konstruktion gerade nicht an den in der Waffenbesitzkarte des Beschwerdeführers eingetragenen Waffen anbringen ließ.

Diese Behauptung ist unzutreffend, widerspricht der Aktenlage und lässt das Vorbringen des Beschwerdeführers vollständig unberücksichtigt. Auch im weiteren Verlauf der Entscheidung erfolgt keine Auseinandersetzung mit dem Tatsachenvorbringen und den rechtlichen Ausführungen des Beschwerdeführers.

Unbestritten muss das Gericht nicht jeden Scheiß im Vorbringen des Verteidigers in den Entscheidungsgründen kommentieren.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weist jedoch in ständiger Rechtsprechung daraufhin, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör das Gericht verpflichtet, die Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen.

"Geht das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in der Begründung der Entscheidung nicht ein, so lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht nach den Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder offensichtlich unsubstantiiert ist ... Daraus ergibt sich eine Pflicht der

Gerichte, die wesentlichen, der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung dienende Tatsachenbehauptungen in den Entscheidungsgründen zu verarbeiten..." (BVerfG 2 BvR 938/12 Randnummer 20 am Ende, zit. nach juris).

Das aus den USA importiert Gerät ist **kein** für Schusswaffen bestimmtes Nachtsichtgerät.

Der Umgang, also auch die Einfuhr eines für Schusswaffen bestimmten Nachtsichtgerätes, ist nach deutschem Recht strengstens verboten.

Wir haben dargelegt, dass es sich **nicht** um ein für Schusswaffen bestimmtes Nachtsichtgerät handelt. Wir haben zu diesem Zweck auf die in der Ermittlungsakte befindliche Bedienungsanleitung in deutscher Sprache verwiesen. Aus der Bedienungsanleitung geht unzweifelhaft hervor, dass das Nachtsichtgerät **nicht** für Schusswaffen bestimmt ist. Die Behauptung des Bediensteten des Zollfahndungsamtes, es handele sich bei dem Gerät um ein **Nachtsichtzielgerät** ist völlig unbegründet und unbelegt.

Dass es sich bei diesem Vorbringen um Kernvorbringen handelt, bedarf wohl keiner weiteren Darlegung.

Dass es sich bei dem Gerät **nicht** um ein für Schusswaffen bestimmtes Nachtsichtgerät handelt, bestätigt auch das eingeholte Gutachten des Landeskriminalamtes - Kriminaltechnisches Institut - vom 25.04.2016. Entsprechend hatte die Staatsanwaltschaft [REDACTED] mit Verfügung vom 27.04.2016 - vor dem Nichtabhilfebeschluss des Amtsgerichtes - die unverzügliche Herausgabe des Gerätes an den Beschuldigten verfügt.

Darüber hinaus erfordert die Rechtsstaatsgarantie auch, dass das Gericht sich mit den angeführten Rechtsgründen auseinandersetzt.

Wir haben - wahrscheinlich viel zu umfangreich - ausgeführt, dass ein ausschließlich legales Verhalten nicht die Annahme eines Anfangsverdachts rechtfertigt. Zur weiteren Begründung verweisen wir auf Schmitt in: Meyer-Goßner / Schmitt, StPO, 59. Auflage, § 152, Randnummer 4a.

Zumindest die Edathy-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes hätte der Kammer Veranlassung geben müssen, sich mit diesem Rechtsvorbringen auseinander zu setzen.

Letztlich war für die Kammer ersichtlich, dass die Aktenkenntnis des Verteidigers mit Seite 373 der Ermittlungsakte endete. Die Akteneinsicht der Staatsanwaltschaft war unbeschränkt. Vor einer Entscheidung der Kammer hätte es der Bekanntgabe des Gutachtens bedurft.

Ich beantrage,

das Verfahren in die Lage zurückzusetzen, die vor dem Erlass der Entscheidung bestand und den Beschluss des Amtsgerichtes Baden-Baden aufzuheben.

Andreas Jede
Rechtsanwalt